

[7. Sep. 1967

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

97

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 315

Leitsatz:

Gewährt ein Arbeitgeber ein Urlaubsgeld von 200,-- DM mit Rückzahlungsvereinbarung bis Ende des Jahres, weiter eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 650,-- DM ohne Rückzahlungsvereinbarung, schließlich eine Abschluß- und Treue-Prämie von 620,-- DM, die bei einer Auszahlung im Dezember im Falle einer Kündigung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers zu einem vor dem 31. Dezember des folgenden Jahres liegenden Zeitpunkt rückzahlbar ist, so handelt es sich hinsichtlich letzterer um eine unzulässig lange Bindung, auf die sich der Arbeitgeber einer rund 600,-- DM verdienenden, zum 30. September des folgenden Jahres ausscheidenden Arbeitnehmerin gegenüber nicht mit Erfolg berufen kann.

Aktenzeichen: 5 AZR 80/67

Urteil des BAG vom 7. September 1967

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 80/67

2 Sa 153/66 Hamburg

Verkündet
am 7. September 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁹⁷

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. Januar 1967 - 2 Sa 153/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist 43 Jahre alt; ihr Ehemann ist seit etwa zwei Jahren Rentner. Im Haushalt sind zwei minderjährige Kinder. Am 1. Juli 1963 trat die Klägerin als Sachbearbeiterin bei der Beklagten ein, die die Verwaltung von Häusern betreibt. Die Klägerin arbeitete zunächst an fünf Tagen in der Woche und erhielt damals ein Gehalt von 650,-- DM brutto. Ab Dezember 1965 wurde die Arbeitszeit im Hinblick auf den Gesundheitszustand und die häuslichen Verhältnisse der Klägerin auf vier Tage in der Woche beschränkt; seitdem erhielt die Klägerin monatlich 570,-- DM brutto. Als Kündigungszeit war eine solche von drei Monaten zum Quartalsschluß vereinbart.

Im Jahre 1965 erhielt die Klägerin außer ihrem Gehalt ein Urlaubsgeld von 200,-- DM, wofür eine Rückzahlungsklausel vereinbart war. Die Auszahlung erfolgte im Juli 1965. Im November 1965 erhielt die Klägerin eine Weihnachtsgratifikation von 650,-- DM brutto, ohne daß hierfür eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde. Im Dezember 1965 erhielt die Klägerin eine Abschluß- und Treue-Prämie von 620,-- DM brutto. Nach einem von der Beklagten herausgegebenen Rundschreiben war diese Treue-Prämie zurückzuzahlen, wenn die Klägerin am 30. Juni 1966 nicht mehr in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stand.

Im Juni 1966 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen und häuslichen Gründen zum 30. September 1966. Anschließend nahm sie in ihrem Wohnort eine halbtägige Arbeit an.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Klage erhoben, die sich im Laufe des Rechtsstreits erledigt hat. Die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beklagte hat mit der Widerklage von der Klägerin die Rückzahlung von 620,-- DM brutto begehrt. Die Widerklage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel ihrer Widerklage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hält die Klägerin nicht für verpflichtet, die ihr gewährte Abschluß- und Treue-Prämie von 620,-- DM zurückzuzahlen; es meint, die von der Beklagten mit der Gewährung der Prämie verbundene Rückzahlungsklausel laufe auf eine unzulässig lange Bindungsdauer für die Arbeitnehmer hinaus und sei deshalb insoweit nichtig.

Demgegenüber vertritt die Revision vor allem die Auffassung, die Frage nach der zulässigen Dauer der Bindungswirkung dürfe nicht nur im Hinblick auf die Abschluß- und Treue-Prämie beurteilt werden. Vielmehr seien auch die weiteren freiwilligen Zuwendungen, die die Klägerin erhalten habe, hierbei zu berücksichtigen. Geschehe das, so müsse von einer beachtlichen und eindrucksvollen Gratifikation gesprochen werden, da die Klägerin im Laufe des Jahres 1965 insgesamt 1.470,-- DM als freiwillige Zuwendung erhalten habe. Angesichts der Höhe dieses Betrages sei für die Anwendung der vom erkennenden Senat herausgebildeten Grundsätze über die Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln, die sich sämtlich auf Beträge bis zur ungefähren Höhe eines Monatsgehalts bezögen, kein Raum. Angesichts der Höhe der der Klägerin insgesamt im Jahre 1965 zugewendeten Beträge könne von einer unzulässig langen Bindungswirkung nicht die Rede sein.



- 4 -

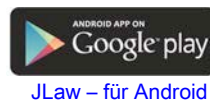
Dieser Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Der von ihr begehrten Gesamtbetrachtung steht es entgegen, daß die drei im Jahre 1965 der Klägerin gewährten Gratifikationen sowohl ihrer Zweckbestimmung als auch ihrer Ausgestaltung nach ganz unterschiedlich waren: Das Urlaubsgeld von 200,-- DM sollte der Klägerin eine wirksamere Ausgestaltung ihres Erholungsurlaubs gestatten. Es war - nach der unwidersprochenen Behauptung der Klägerin - mindestens teilweise zurückzuzahlen, wenn sie vor dem Ende des Urlaubsjahres ausschied. Die Weihnachtsgratifikation von 650,-- DM stellte eine besondere Gabe aus Anlaß des Festes dar. Eine Rückzahlungsklausel war mit ihrer Gewährung nicht verbunden. Die Abschluß- und Treue-Prämie von 620,-- DM stellte sowohl eine Beteiligung der Klägerin am Jahresgewinn als auch eine Belohnung bisher erwiesener Betriebstreue und einen Anreiz dar, diese Betriebstreue auch im folgenden Jahr zu halten. Mit dieser Prämie war die Rückzahlungsklausel verbunden, die angesichts der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende eine Bindung nicht nur über den 30. Juni, sondern sogar über den 30. September des folgenden Jahres hinaus zur Folge hatte.

Angesichts dieser Unterschiede zwischen den einzelnen Gratifikationen ist es gerechtfertigt, bei der Frage nach der zulässigen Bindungswirkung allein auf die Abschluß- und Treue-Prämie abzustellen. Geschieht das, so ist davon auszugehen, daß der Betrag von 620,-- DM etwa dem Monatsgehalt der Klägerin entsprach. Denn diese hatte im Jahre 1965 elf Monate lang ein Gehalt von 650,-- DM und nur in einem Monat ein solches von 570,-- DM erhalten. Angesichts dessen war es unzulässig, die Klägerin an ihr Arbeitsverhältnis länger als bis zum

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

30. Juni des folgenden Jahres zu binden (BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG AP Nr. 23 aaO; BAG 13, 204 = AP Nr. 24 aaO; BAG AP Nr. 25 aaO).

Das Ergebnis könnte zudem im Streitfall kein anderes sein, wenn – wie es die Revision will – alle drei hier gewährten Gratifikationen zusammen betrachtet werden. Da die Beklagte eine Bindung bis zum Ablauf des Jahres 1966 erstrebte, handelt es sich um einen "Bindungseffekt ohne Ende", da im Falle einer etwaigen erneuten Gratifikationszahlung unter gleichen Bedingungen wieder eine Bindungswirkung für ein Jahr eintreten würde. Eine solche Bindungsdauer ist dem Arbeitnehmer in aller Regel nicht zuzumuten (BAG AP Nr. 24 aaO; BAG 15, 153 = AP Nr. 28 aaO). Dafür, daß im Streitfall etwas anderes gelten könnte, sind keine Anhaltspunkte hervorgetreten.

Die bei der Gewährung der Abschluß- und Treue-Prämie gemäß dem Rundschreiben der Beklagten getroffene Rückzahlungsvereinbarung ist somit insoweit nichtig, als eine Bindung über den 30. Juni 1966 hinaus erfolgen sollte. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was die Annahme rechtfertigen könnte, bei Kenntnis der Nichtigkeit einer so langdauernden Rückzahlungsverpflichtung wäre überhaupt keine Prämie gewährt worden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß bei Kenntnis der Nichtigkeit lediglich eine Bindung bis zum 30. Juni 1966 vereinbart worden wäre (BAG 13, 129; BAG AP Nr. 23 aaO; BAG 13, 204; BAG AP Nr. 25 aaO). Da die Klägerin bis zum 30. September 1966 im Betrieb der Beklagten verblieben ist, ist sie nach alledem zur Rückzahlung der Abschluß- und Treue-Prämie nicht verpflichtet.

Unter diesen Umständen ist für die – von der Revision angeregte – Prüfung der Frage, ob das Gericht

- 6 -

nach § 315 BGB die zulässige Dauer der Bindungswirkung bestimmen kann, kein Raum. Ebenso wenig kommt die von der Revision hilfsweise zur Erörterung gestellte Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung der Klägerin in Betracht.

gez. Dr. Boldt für den durch Urlaub an Dr. Auffarth
der Unterschrift verhin-
derten Bundesrichter
Wichmann
Dr. Boldt
Dr. Döderlein Ed. Schleinkofer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)